

II-838 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

13.10.1965

332/A.B.
zu 314/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend die Vergabe der Telephonbuchwerbung für Wien, Kärnten Tirol und
Vorarlberg.

-.--.-.

Zu obiger schriftlicher Anfrage erlaube ich mir zunnächst darauf
hinzuweisen, daß die Ausschreibung und Vergabe der Telephonbuchwerbung seit
fast 20 Jahren in dieser Form durchgeführt wurde, ohne daß irgend jemand
Einspruch erhoben oder sich um diese Arbeit beworben hätte.

Zu den einzelnen Punkten der schriftlichen Anfrage beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1):

Die in dem Artikel "Kundendienst" in der Ausgabe der WOCHENPRESSE
vom 8. September 1965 gemachten Mitteilungen entsprechen nicht ganz den
Tatsachen, wie aus der Richtigstellung der WOCHENPRESSE in ihrer Ausgabe
vom 22. September 1965 hervorgeht.

Zu Frage 2):

Von der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung werden
Angebote nach der ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Leistungen eingeholt.
Nach Punkt 1,4321 dieser Bestimmungen ist in der Regel eine beschränkte
Ausschreibung dann zweckmäßig, wenn die Leistung nur von bestimmten Unter-
nehmen ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung nur
unter gewissen Voraussetzungen, wie besondere Fachkenntnisse, Vertrauens-
würdigkeit oder Leistungsfähigkeit, gewährleistet ist. Da die Werbung und
Redaktion der Branchenverzeichnisse nur von einer Firma mit einem geeigne-
ten, ausgesuchten, großen und geschulten Vertreterstab durchgeführt werden
kann und größere Kapitalien notwendig sind, ist die Vergabe dieser Arbeit
ein typischer Fall, in dem nur eine beschränkte Ausschreibung zweckmäßig
ist.

Zu Frage 3):

Die Vergabe erfolgt nach dem günstigsten Angebot.

-.--.-.